

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Werken und Dienstleistungen der Essity-Gesellschaften in Deutschland

(Stand 1 Februar, 2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Werken und Dienstleistungen ("**AGB**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten ("**Lieferant**"), sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Unsere AGB gelten für Verträge über die Herstellung von Werken im Sinne des § 631 BGB und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB (zusammen "**Dienste**") durch Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der auf der Website <https://www.essity.com/terms/essity-general-terms-and-conditions/> abrufbaren Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige, gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
- c. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit entgegenstehender, von unseren AGB abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- d. Im Einzelfall getroffene Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Für den Inhalt dieser Vereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend, sofern der Lieferant nicht den Beweis des Gegenteils erbringt.
- e. Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Lieferanten, die sich auf den Vertrag mit uns beziehen oder mit ihm im Zusammenhang stehen (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt), müssen schriftlich erfolgen, d.h. in Schriftform oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax). Unberührt bleiben gesetzliche Formvorschriften und sonstige Nachweise, wie insbesondere die Vollmacht des Erklärenden.
- f. Wenn und soweit wir in diesen AGB auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, hat dies nur dann eine klarstellende Bedeutung, wenn sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen und Angebote, Vertragsabschluss

- a. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Ergänzungen und Änderungen der Bestellungen oder deren Nachträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung (dies gilt auch für alle Bestellunterlagen) hat uns der Lieferant vor Annahme der Bestellung mitzuteilen, damit wir diese berichtigen oder ergänzen können, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande (§ 154 BGB).
- b. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum der Bestellung schriftlich zu bestätigen ("**Auftragsbestätigung**").
- c. Eine von der Bestellung abweichende oder verspätete Auftragsbestätigung stellt ein Gegenangebot dar und ist nur dann verbindlich, wenn es von uns schriftlich angenommen wird. Ein Schweigen unsererseits gilt in keinem Fall als Annahme einer von der ursprünglichen Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Unterauftragnehmer

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, Dritte, insbesondere Unterauftragnehmer, zur Erbringung der Dienste heranzuziehen.

4. Risikoübernahme, Annahmeverzug

- a. Wenn und soweit eine Abnahme erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang entscheidend. Im Übrigen sind für die Abnahme die gesetzlichen Regelungen über Werkverträge anwendbar. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Lieferant nach der Herstellung des Werks Essity eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und Essity die Abnahme innerhalb der Frist nicht unter Angabe mindestens eines nicht unerheblichen Mangels abgelehnt hat.
- b. Wir kommen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Annahmeverzug. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, die Erbringung der Dienste ausdrücklich anzubieten, d.h. auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits ein bestimmter oder bestimm-

barer Kalenderzeitpunkt festgelegt ist. Kommen wir in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz seiner Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 304 BGB) zu verlangen.

5. Leistungsfristen, Leistungsverzug

- a. Alle Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich.
- b. Wenn und soweit eine Lieferung erforderlich ist und ein Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht in unserer Bestellung bestimmt oder in sonstiger Weise vereinbart ist, gilt eine Lieferfrist von vier (4) Wochen ab Vertragsschluss als vereinbart.
- c. Vereinbarte Leistungstermine sind eingehalten, wenn (i) im Falle der Herstellung von Werken, die Abnahme der Werke bis zum Leistungstermin erfolgt und (ii) im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, die Dienstleistungen ordnungsgemäß bis zum Leistungstermin erbracht werden.
- d. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergeben, dass die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann oder voraussichtlich nicht eingehalten wird. Die Information muss die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung enthalten.
- e. Wir behalten uns das Recht vor, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant den vereinbarten Leistungstermin überschreitet. Hat der Lieferant die Überschreitung des Leistungstermins zu vertreten, so behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- f. Kommt der Lieferant in Leistungsverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Kaufpreises (netto) der verspäteten Dienste pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des gesamten Nettokaufpreises der verspäteten Dienste. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe haben wir uns bei Annahme der verspäteten Leistung vorzubehalten und spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

6. Qualität der Dienste, Endkontrolle

- a. Bei der Herstellung von Werken hat der Lieferant die Werke frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
- b. Die Dienste müssen dieser Ziffer 6 und dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten. Die Dienste müssen von erstklassiger Qualität sein und der Lieferant hat die Erbringung der Dienste mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- c. Der Lieferant hat die von uns bestellten Dienste in Übereinstimmung mit, soweit vorhanden, der Produktbeschreibung und -spezifikation der Dienste, dem von uns vorgelegten und genehmigten Muster, in gleicher stofflicher Zusammensetzung, technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung und Aufmachung zu erbringen und die Dienste müssen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Alle technischen Merkmale und Eigenschaften eines von uns freigegebenen Musters sind vereinbarte Beschaffenheit.
- d. Der Lieferant hat seine Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt und im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen frei und selbstbestimmt vorzunehmen. Erbringt der Lieferant die Dienste oder Teile der Dienste an einem Essity-Standort, hat der Lieferant die Unternehmens- und lokalen Sicherheitsstandards von Essity einzuhalten. Diese werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Lieferant jegliche Werkzeuge, Arbeitsmaterialien und sonstige Arbeitsmittel sowie hinreichend geschultes Personal zu stellen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind.

7. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- a. Der Lieferant hat die einschlägigen deutschen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften sowie einschlägige Verordnungen, Richtlinien und Leitfäden der Europäischen Union, wie z.B. die REACH-Verordnung einzuhalten. Darüber hinaus sind vom Lieferanten DIN-, EN- und ISO-Normen, die auf die Dienste anwendbar sind, zugrunde zu legen, soweit nicht anders vereinbart.
- b. Dies gilt auch für die zukünftige Erbringung von Diensten und dann geltenden zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, ohne dass diese gesondert erwähnt werden müssen.
- c. Der Lieferant stellt sicher, dass Gesetze, Richtlinien und Vorschriften rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten angemessen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die erbrachten Dienste von uns genutzt werden können, ohne gegen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften zu verstoßen, die erst später in Kraft treten.

- d. Auf unser Verlangen hat der Lieferant vor der Erbringung der Dienste den Nachweis der Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen zu erbringen.
- e. Soweit dem Lieferanten bekannt ist, dass die Dienste zur Erbringung in einem anderen Land bestimmt sind, hat der Lieferant auch die Vorschriften dieses Landes gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 7.a bis 7.d einzuhalten.

8. Mangelhafte Leistung

- a. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Dienste und bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b. Im Falle der Erbringung von Diensten unter Verletzung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten, sind die Dienste ordnungsgemäß zu erbringen oder erneut zu erbringen, soweit dies möglich und für Essity zumutbar ist.
- c. Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die entsprechend Ziffer 6 ordnungsgemäße Erbringung der Dienste.
- d. Die Entgegennahme der Leistung gilt nicht als Genehmigung der Leistung des Lieferanten.
- e. Die Annahme der Leistung und deren Bezahlung stellt keine Bestätigung der mangelfreien Leistungserbringung dar.
- f. Sind die erbrachten Dienste mangelhaft oder in sonstiger Weise vertragswidrig, so hat uns der Lieferant die Kosten für die Prüfung der Dienste, die Feststellung der Mängel usw. gegen Nachweis zu erstatten, soweit diese entstanden sind. Unsere weitergehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- g. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Verjährung

- a. Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln des Werks im Sinne des § 631 BGB in 36 Monaten, gerechnet ab der Abnahme des Werks.
- b. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann.
- c. Ansprüche aufgrund Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB, welche mangelhaft oder in sonstiger Weise vertragswidrig erbracht wurden, verjähren gemäß der gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB).
- d. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit uns auch außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels zustehen, gilt die gesetzliche Regelverjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB).
- e. Haben wir dem Lieferanten den Mangel oder die vertragliche Pflichtverletzung rechtzeitig angezeigt, ist die Verjährung von Mängelansprüchen und Ansprüchen aus vertraglicher Pflichtverletzung gehemmt, bis der Lieferant die Verantwortung für den Mangel oder die vertragliche Pflichtverletzung endgültig zurückgewiesen oder die Beseitigung des Mangels oder der vertraglichen Pflichtverletzung erklärt hat. Erkennt der Lieferant im Falle eines mangelhaften Werks seine Verpflichtung zur Nacherfüllung an, löst die Nacherfüllung den Beginn einer neuen Verjährungsfrist aus. Im Falle der Mangelbeseitigung gilt die neue Verjährungsfrist nur für den behobenen Mangel. Bei Ersatzherstellung gilt die Verjährungsfrist für die gesamte Ersatzleistung.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die vereinbarten Preise, die in der Bestellung für die Erbringung der Dienste angegeben sind, sind fest und beinhalten, wenn erforderlich, die kostenlose Lieferung an die Lieferadresse, Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten ein, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer. Der Lieferant hat alle Kosten aus seinen Aktivitäten und alle Sozialversicherungs- und steuerlichen Kosten mit Bezug zu seinem Geschäft zu tragen.
- b. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind für die Dauer der Vertragslaufzeit verbindlich.
- c. Unser Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage netto ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn ein Zahlungsmittel versandt oder ein Zahlungsauftrag an die Bank erteilt wird. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl (i) die Dienste bei uns eingegangen sind, oder, wenn und soweit eine Abnahme notwendig oder von den Parteien vereinbart ist, als auch (ii) die Rechnung bei der Kreditoren- und Buchhaltung eingegangen ist.

- d. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten gegen uns aufzurechnen. Der Lieferant darf nicht mit von uns bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.
- e. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt unbeschadet der späteren Geltendmachung von Rechten. Insbesondere begründet eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch stellt sie eine Anerkennung der Bestellung der Dienste dar.

11. Zurückbehaltungsverbot, Recht auf Leistungsverweigerung, Abtretungsverbot

- a. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. § 321 BGB bleibt unberührt.
- b. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte oder an mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetzbuch verbundene Unternehmen abzutreten. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354a Handelsgesetzbuch.

12. Eigentumsübertragung

- a. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- b. Das Eigentum und die Gefahr des Untergangs in Bezug auf Waren, Materialien oder sonstigen Ergebnissen, sofern in den Dienstleistungen enthalten, gehen mit der Abnahme der Dienstleistung auf Essity über.

13. Gewerbliche Schutzrechte

- a. Der Lieferant stellt sicher, dass (i) die Dienste, (ii) die Erbringung der Dienste durch den Lieferanten und (iii) unsere vertragsgemäße Nutzung der Dienste keine gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter (wie z.B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzen, Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs usw.) innerhalb der Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation verletzen und dass keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verletzt werden.
- b. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.
- c. Die Verpflichtung nach Ziffer 13.b findet keine Anwendung, wenn der Lieferant für die Verletzung nach Ziffer 13a nicht verantwortlich ist.

14. Nutzungsrechte

- a. Handelt es sich bei dem zu erbringenden Dienst um ein Produkt, das von uns vertrieben und beworben wird, hat der Lieferant uns oder einer von uns benannten Agentur auf Anforderung Datenmaterial (z. B. Produktabbildungen, Produktbeschreibungen etc.) im vorgegebenen Format zum Zwecke der werblichen Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Mit der Lieferung des Datenmaterials räumt uns der Lieferant die einfachen, inhaltlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an dem Datenmaterial ein.
- b. Die Rechteeinräumung gilt für die Nutzung in allen Print-, Digital-, Mobil- und Online-Werbe-medien (z. B. Printmedien, Pressewerbung, Broschüren, Kataloge, TV, Internet, Radio usw.).
- c. Wir sind berechtigt, alle vom Lieferanten eingeräumten Rechte auf Gesellschaften der Essity-Gruppe zu übertragen. Die Unternehmen der Gruppe können die Rechte vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 14 ausüben. Wir werden den Lieferanten schriftlich informieren.
- d. Der Lieferant verfügt über die für die Übertragung erforderlichen Rechte an dem vom Lieferanten übermittelten Datenmaterial, insbesondere an den übermittelten Bildern, Texten etc. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass das übermittelte Datenmaterial und dessen Inhalt die gesetzlichen Anforderungen, soweit vorhanden, erfüllt und keine Rechte Dritter und/oder andere gesetzliche Vorschriften verletzt.
- e. Der Lieferant stellt uns und/oder die Konzerngesellschaften auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des übermittelten Datenmaterials geltend machen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Ansprüche nicht zu vertreten hat.

15. Vertraulichkeit

- a. Jede Partei (einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen) verpflichtet sich, sämtliches nicht-öffentliches kommerzielles und technisches Know-how und Informationen der jeweils anderen Partei, von denen sie aufgrund der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt ("Vertrauliche Informationen"), nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und diese Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Die Offenlegung solcher Vertraulichen Informationen ist auf diejenigen Führungskräfte, Mitarbeiter, Berater und/oder Vertreter der empfangenden Partei beschränkt, die davon Kenntnis haben müssen und die an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger streng sind als die hierin enthaltenen. Diese Vertraulichkeits- und Nutzungsverzichtsverpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags, außer in Bezug auf Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis oder urheberrechtlich geschütztes technisches Wissen darstellen; in diesem Fall gelten diese Verpflichtungen so lange, wie diese Informationen nicht öffentlich bekannt sind.
- b. Die in Ziffer 15.a genannten Verpflichtungen in Bezug auf Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die
 - i. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich zugänglich sind oder später öffentlich zugänglich werden, es sei denn als Folge eines Gesetzes- oder Vertragsbruchs;
 - ii. der empfangenden Partei nachweislich vor dem Datum der Offenlegung der Informationen durch die offenlegende Partei bekannt waren;
 - iii. von einer Drittpartei erworben werden, die das Recht hat, die Informationen ohne Verletzung der Vertrauenspflicht an die empfangende Partei weiterzugeben (vorausgesetzt, der Erhalt der Informationen stellt keine Verletzung der Vertrauenspflicht oder einen Vertragsbruch dar);
 - iv. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne sich auf Vertrauliche Informationen zu verlassen, diese zu verwenden oder strategische Leitlinien daraus abzuleiten; oder
 - v. eine Partei von einer Börse, einer Selbstregulierungsorganisation, einem Gericht oder einer Regierungsbehörde zur Offenlegung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei, soweit rechtlich möglich, vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt und mit der offenlegenden Partei für den Fall zusammenarbeitet, dass die offenlegende Partei beschließt, eine solche Offenlegung rechtlich anzufechten und zu vermeiden oder anderweitig eine vertrauliche Behandlung anzustreben.

16. Lieferanten-Standard

Der Lieferant sichert zu, dass er den auf www.essity.com/gss veröffentlichte und von Zeit zu Zeit aktualisierten Global Supplier Standard ("Supplier Standard") von Essity in allen Punkten einhält. Der Lieferant stellt sicher, dass die Vorschriften und Grundsätze auch in Bezug auf die vom Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber eingesetzten Unterauftragnehmer und sonstigen Dritten gelten und eingehalten werden.

17. Verschiedenes, Anwendbares Recht

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen AGB und dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergeben, ist Mannheim, Deutschland. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu verklagen oder am Erfüllungsort nach Maßgabe dieser AGB oder einer vorrangigen Individualvereinbarung zu klagen.
- b. Für diese AGB und die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss weiterer Verweise. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.